

# REITER KURIER

## Media-Daten 2021

Preisliste zur Anzeigenschaltung 2021

Gültig ab 15.10.2020

Mehr Informationen unter [www.reiterkurier.de](http://www.reiterkurier.de)



## Herausgeber

Verlag Hausanschrift

Reiter-Kurier Wasserburger Str. 12 83093 Bad Endorf

Homepage

[www.reiterkurier.de](http://www.reiterkurier.de)

Telefon

08053 / 2070315

Herausgeber & Redaktion

Andrea Akhigbe

Email

[info@reiterkurier.de](mailto:info@reiterkurier.de)

AGB

siehe Blatt 6

## Technische Daten

Druckunterlagen

Druckfähige PDF-Dateien nach dem PD F/X-Standard

FTP-Upload

auf Anfrage

## Mediaberatung

Andrea Akhigbe

Email: [andrea.akhigbe@reiterkurier.de](mailto:andrea.akhigbe@reiterkurier.de)



## Hauptzielgruppe (Leser)

Der „Reiterkurier“ ist das regionale Informationsmagazin für den Pferdesport in Bayern und Österreich. Es adressiert alle Anhänger des Pferdesports ohne Eingrenzung auf eine bestimmte Reitweise.

## Positionierung für Leser

Die Zeitung ist für die Leser gebührenfrei und wird auf Reitsportveranstaltungen, Messen und Märkten verteilt. Gleichzeitig liegt der „Reitekurier“ in Pferdepensionen, Reitställen, Gestüten, Reitanlagen, ausgewählten Geschäften und Hotels, sowie bei vielen Inserenten zur kostenlosen Mitnahme für die Leser aus. [Die Auslagestellen umfassen auch regional ansässige Reitsportgeschäfte sowie ausgewählte Hotels und gastronomische Betriebe.](#)

## Positionierung gegenüber Werbetreibenden

Im Bereich des Pferdesports werden ca. 5 Milliarden Euro pro Jahr in Deutschland erwirtschaftet. Die Reiter, Fahrer, Voltigierer und Züchter von Pferden geben jährlich ca. 2,6 Milliarden Euro für Pferdesport und -haltung aus (AWA 2012, Deutsche Reiterliche Vereinigung). Diese Zahlen verdeutlichen ansatzweise, welchen großen Stellenwert die deutschsprachige Bevölkerung „ihrem“ Hobby „Pferd“ beimisst. [Der Nutzen des „Reiterkuriers“ besteht in der laufenden und aktuellen Information für den Leser. Ein Zusatznutzen ergibt sich durch die Regionalität des Magazins, vereint mit Nachrichten aus dem Pferdesport, die sich nicht auf eine bestimmte Reitweise oder Pferderasse beschränken.](#)

<b>Auflage:</b>	ca. 6000 Exemplare
<b>Vertrieb:</b>	Abonnement, Direktvertrieb, Messen, Auslage in Reitanlagen, Gestüten und Pederpensionen etc.
<b>Erscheinungsweise:</b>	monatlich
<b>Heftformat:</b>	210 mm Breite x 297 mm Höhe
<b>Satzspiegel:</b>	84 mm Breite x 257 mm Höhe

## Umschlagseiten

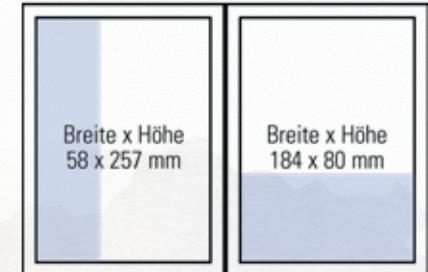
- 2. Umschlagseite 721,- EUR
- 3. Umschlagseite 721,- EUR
- 4. Umschlagseite 841,- EUR

## Malstaffel

### Agenturermäßigung

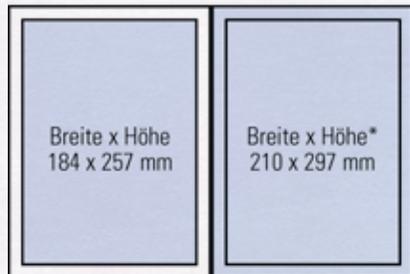
- 2 Anzeigen 10%
- 6 Anzeigen 15%
- AE 15%
- Angaben zzgl. MwSt.

#### 1/3 Seite



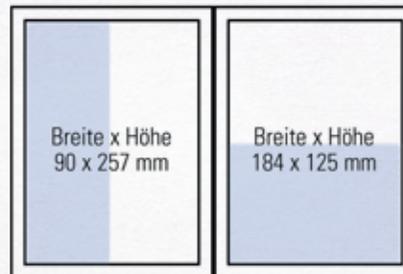
397,- EUR

#### 1/1 Seite



698,- EUR  
\*Beschnittzugabe an den Heftkanten 3mm

#### 1/2 Seite



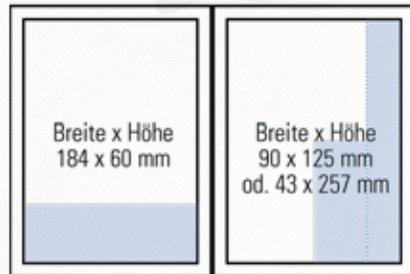
439,- EUR

#### 1/6 Seite



279,- EUR

#### 1/4 Seite



329,- EUR

#### 1/8 Seite



239,- EUR

#### 1/12 Seite



139,- EUR

1. Ein „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen gegen gesonderte Vergütung abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, die Differenz zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat und der Verlag die gewünschte Platzierung schriftlich zugesichert hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
7. Der Verlag behält sich vor, rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und dessen Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdbeilagen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber schnellstmöglich mitgeteilt.
8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
9. Der Auftraggeber hat bei mangelhaftem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Schaltung einer Ersatzanzeige, sofern dies für den Verlag nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei oder wird die Schaltung der Ersatzanzeige zu Recht wegen Unzumutbarkeit i.S. d. § 275 Abs. 2 abgelehnt, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rücktritt vom Auftrag. Auf Schadensersatz kann der Verlag nur in Anspruch genommen werden, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verlages beruhen oder der Schaden aus einer schuldhaft nicht eingehaltenen schriftlichen Eigenschaftszusicherung resultiert. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verlag nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht), wobei in einem solchen Fall die Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt beschränkt ist. Darüber hinaus haftet der Verlag für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der von ihm bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Die Auftragssumme ist mit Rechnungszugang zur Zahlung fällig, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
13. Bei Zahlungszugang oder Stundung werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Zahlungsverzug tritt mit Mahnung, jedoch spätestens 30 Tagen nach Rechnungszugang ein. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung laufender oder weiterer Aufträge bis zur Bezahlung der offenen Zahlungsansprüche zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
17. Matrern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
18. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages für Werbeagenturen

- a) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Die allgemeinen und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder technische Sonderausführungen. Jeder Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verlag rechtsverbindlich.
- c) Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge – sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – mit dem Einführungstermin des neuen Tarifs in Kraft.
- d) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungtreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche gegen den Verlag.
- e) Wenn für konzernangehörige Firmen die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist die schriftliche Bestätigung einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50 % erforderlich.
- f) Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrags, auch wenn er storniert sein sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen auch dem Auftraggeber daraus keinerlei Ansprüche gegen den Verlag zu.
- g) Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe, Beschlagnahme u.dgl.) hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit mindestens 80 % der durchschnittlich verkauften Auflage lt. IVW des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die durchschnittlich verkaufte IVW-Auflage des Vorjahres zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Bei Auflagenminderungen aus Gründen von Satz 1 bleiben eventuelle Auflagengarantien des Verlages unberücksichtigt.
- h) Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Übersendung von mehr als 2 Farbvorgaben, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen und schließen spätere Reklamationen aus. Der Verlag behält sich die Berechnung entstehender Mehrkosten vor.
- i) Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder fernmündlich erteilten Korrekturen sind Ansprüche gegen den Verlag wegen unrichtiger Wiedergabe ausgeschlossen.